

**Bekanntmachung
der Landeshauptstadt Hannover
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellungsverfahren für die Haltestelle Bahnhof Nordstadt,
Stadtbahnstrecke C-Nord**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH, Gradenstraße 20, 30163 Hannover, hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> unter dem Titel „Haltestelle Bahnhof Nordstadt, Stadtbahnstrecke C-Nord“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover in den Gemarkungen Hainholz und Hannover beansprucht.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Bahnhof Nordstadt auf der Stadtbahnstrecke C-Nord. Die Stadtbahnhaltestelle befindet sich im Stadtteil Nordstadt, unmittelbar nördlich des S-Bahnhofes Hannover Nordstadt und der Straßenbrücke auf dem Engelbosteler Damm. Im Norden grenzt sie an die Eisenbahnbrücke Schulenburger Landstraße und den Stadtteil Hainholz. Die vorliegende Planung sieht eine Verschiebung der Haltestelle ca. 30 m nach Norden vor.

Geplant ist die Errichtung eines ca. 70 m langen und 3,99 m bis 4,20 m breiten Mittelbahnhochsteigs. Die Erschließung erfolgt am südlichen Bahnsteigende über eine barrierefreie Rampe und am nördlichen Bahnsteigende über eine Treppenanlage. Ein entsprechendes visuelles und taktil kontrastreiches Leitsystem wird berücksichtigt.

Die Seitenräume bestehen auf beiden Seiten jeweils aus einem separaten 2,5 m breiten Rad- und Gehweg. Zudem sind auf beiden Seiten im Bereich des Hochbahnsteiges 2,0 m breite Grünstreifen mit Baumbepflanzungen vorgesehen.

Zwischen Knotenpunkt Schulenburger Landstraße/Fenskestraße und dem Hochbahnsteig Bahnhof Nordstadt fahren die Stadtbahnen auf besonderen Bahnkörpern in beiden Richtungen und sind folglich vom MIV getrennt. Stadteinwärts endet der besondere Bahnkörper am Beginn des Hochbahnsteiges und der MIV und Stadtbahn teilen sich eine gemeinsame Verkehrsfläche. Durch die nördliche Fußgängerquerung kann der MIV angehalten werden, sodass die Stadtbahnen ungehindert einfahren können. Der Grünstreifen wird stadteinwärts zwischen dem Radweg und Gehweg angeordnet, sodass Rettungsfahrzeuge über den Radweg überholen können. Eine Bordsteinabsenkung zum Auffahren wird berücksichtigt.

In der stadtauswärtigen Richtung fährt der MIV auf einer separaten Fahrbahn am Hochbahnsteig vorbei. Die Bushaltestelle liegt in einer überbreiten Fahrbahn, sodass zum einen ein- und ausfahrende Bahnen haltende Busse und zu anderen MIV und Rettungskräfte haltende Bahnen überholen können. Der Grünstreifen kann dementsprechend zwischen Fahrbahn und Radweg angeordnet werden.

Westlich des Hochbahnsteiges und folglich auf der stadteinwärtigen Seite sind zwischen dem Radweg und dem Gehweg 24 Fahrradbügel vorgesehen, die durch Baumpflanzungen getrennt werden.

Die Haltestelle des Stadtbusses stadtauswärts wird rund 30 m nach Norden verschoben und liegt somit direkt am südlichen Zugang des Hochbahnsteiges. Stadteinwärts liegt die Bushaltestelle ca. 120 m südlicher und damit südlich der Straßenbrücke. Beide Bushaltestellen werden barrierefrei ausgebaut. Die Bushaltestelle Fenskestraße wird an ähnlicher Lage neu errichtet.

Aufgrund der geplanten Erneuerung der Eisenbahnbrücke Schulenburger Landstraße im Jahr 2028, über die der Fern- und Regionalverkehr der Deutschen Bahn (DB) geführt wird, wird das hier gegenständliche Vorhaben in zwei Abschnitte eingeteilt. Im hier beantragten Abschnitt wird die Realisierung und Inbetriebnahme des Mittelhochbahnsteiges sowie die Herstellung des Endzustandes der Seitenräume südlich der Petersstraße vorgesehen. Nördlich des Hochbahnsteiges können die Fahrbahnen und Seitenräume erst nach Fertigstellung der DB-Baumaßnahme erfolgen, was dann erst im Zuge des DB-Verfahrens von der Infra und der DB gemeinsam in einem zweiten Abschnitt vorgesehen ist. Im hier beantragten Abschnitt sind provisorische Anschlüsse erforderlich. Diese betreffen den provisorischen Gleisanschluss sowie die provisorische Herstellung der Seitenräume.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Merkblatt zur Planfeststellung
- Deckblatt Planfeststellung
- Beteiligte Planfeststellung
- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Querschnitt
- Lagepläne
- Regelungsverzeichnis
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (inkl. Übersichtskarten und Tabelle der Biotope und E-A-Bilanz, Übersichtskarte geschützte Pflanzen, Auswertung Baumerfassung und Avifauna, Kartierbericht zur DB-Anlage Schulenburger Landstraße, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan und Maßnahmenblätter, Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Vorschlag zu Ersatzgeldberechnung sowie das Maßnahmenblatt Demontage denkschmalgeschütztes Geländer)
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen werden in der Zeit vom

12.02.2025 bis einschließlich zum **11.03.2025**

unter dem Titel „**Haltestelle Bahnhof Nordstadt**“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Über die Internetseite <https://www.Stadtplanung-Beitilgung.de> erfolgt in dem o.g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetadresse <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> der NLStBV, auf der der Plan unter dem Titel „Haltestelle Bahnhof Nordstadt“ für die Dauer der Auslegung abgerufen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gem. § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG durch **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die Planfeststellungsunterlagen nach § 73 Abs. 3 S. 2 und Abs. 2 i.V.m. § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VwVfG auch bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover in der Zeit von montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigen-gutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **25.03.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder bei der Stadt Hannover, OE 61.ZS, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover einzureichen.

Vor dem **12.02.2025** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwen-dungen müssen **eigenhändig** unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorge-schriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durch-führung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzung ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. C i.V.m. § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewäs-serbenutzung auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Be-troffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. C NWG i.V.m. § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausge-schlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. C i.V.m. § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Na-men, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unter-zeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschrifts-listen bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG un-berücksichtigt bleiben.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG kann auf eine Erörterung verzichtet werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover (<https://serviceportal.hannover-stadt.de/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Hannover den 24.01.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krämer